



## Vereinfachungsverordnung

Mit der sog. Vereinfachungsverordnung (D.Lgs. Nr. 175 vom 21. November 2014) hat die Regierung verschiedene steuerrechtliche Aspekte neu und – zumindest teilweise – vereinfacht geregelt.

Mit vorliegendem Schreiben informieren wir Sie kurz zu den Neuerungen betreffend die sog. Absichtserklärungen sowie die Black-List-Meldungen.

### **I. ABSICHTSERKLÄRUNGEN**

Unternehmer, die mindestens 10% ihrer Umsätze als steuerfreie Lieferungen und / oder Leistungen erzielen, können bekanntlich die sog. Vorumsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen. Die Vorumsatzsteuerbefreiung sieht vor, dass diese Unternehmer im Folgejahr bis zur vorgenannten Schwelle der steuerfreien Lieferungen und Leistungen (sog. Plafond) umsatzsteuerfrei in Italien einkaufen können. Der Unternehmer vermeidet auf diese Weise, ständig MwSt-Guthaben anzuhäufen.

Bislang mussten die Unternehmer, welche die Vorumsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen wollten, sog. Absichtserklärungen an ihre Lieferanten senden. Die Lieferanten ihrerseits mussten diese Absichtserklärungen dem Finanzamt melden.

Die nun vorgesehenen Neuerungen sehen vor, dass die Absichtserklärungen künftig vom Unternehmer, der steuerfrei einzukaufen wünscht, direkt auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln sind. Die entsprechende Übermittlungsbestätigung ist dann zusammen mit der

eigentlichen Absichtserklärung dem Lieferanten zuzustellen, der seinerseits elektronisch beim Finanzamt abfragen muss, ob die Übermittlung derselben ordnungsgemäß erfolgt ist. Erst dann kann die Vorumsatzsteuerbefreiung vom Lieferanten gewährt werden.

Die Neuregelung der Abläufe gilt für alle Lieferungen und Leistungen unter Steueraussetzung, die im Jahr 2015 durchgeführt werden. Bereits die Absichtserklärungen, die im Dezember 2014 mit Bezugszeitraum 2015 versendet werden, müssen von den Lieferanten nach derzeitiger Auslegung in der Fachpresse nicht mehr an das Finanzamt übermittelt werden. Sofern die Gültigkeit dieser Absichtserklärungen jedoch über den 12. Februar 2015 hinausreicht, sind sie nachträglich und bis zum genannten Zeitpunkt durch den Unternehmer an das Finanzamt zu senden.

## **Praktische Hinweise:**

- **Für Unternehmer, welche selbst die Vorsteuerumsatzbefreiung in Anspruch nehmen:** wir ersuchen unsere geschätzten Kunden, ab 2015 die Absichtserklärungen nicht mehr an den jeweiligen Lieferanten zu senden, sondern uns die entsprechenden Informationen zukommen zu lassen, damit wir die Meldungen an das Finanzamt vorbereiten und versenden. Die Empfangsbestätigung, die das Finanzamt bei Erhalt dieser Meldung zustellt, ist dann gemeinsam mit der Absichtserklärung dem jeweiligen Lieferanten zuzusenden.
- **Für Unternehmer, deren Kunden die Vorsteuerumsatzbefreiung in Anspruch nehmen:** die erhaltenen Absichtserklärungen betreffend 2015 müssen nicht mehr dem Finanzamt gemeldet werden. Anstatt dessen ist die amtliche Bestätigung der Übermittlung der Absichtserklärung an das Finanzamt beim Kunden einzuholen und auch elektronisch auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Für alle Anfragen auf Vorsteuerumsatzbefreiung, die in der Übergangsphase nach den bislang gültigen Modalitäten einlangen und die über den 12. Februar 2015 hinausreichen, sind diese neuen Formalitäten innerhalb des genannten Datums nachzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ab dem 12. Februar 2015 die Vorsteuerumsatzbefreiung auszusetzen.

## II. BLACK-LIST-MELDUNGEN

Die periodischen Black-List-Meldungen (bislang monatlich oder quartalsweise) werden durch eine jährliche zusammenfassende Meldung ersetzt. Diese Neuerung gilt rückwirkend für das Jahr 2014. Somit können die noch ausstehenden Meldungen (November und Dezember bzw. viertes Quartal) auf Wunsch bereits über diese neue Jahreserklärung, deren Fälligkeit noch zu klären ist, dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Die Vereinfachungsverordnung sieht zudem eine neue Schwelle von Euro 10.000 vor, unterhalb welcher keine Black-List-Meldung erfolgen muss. Unklar ist derzeit noch, ob sich diese Jahresschwelle auf die gesamten Lieferungen und Leistungen, auf einzelne Kategorien von Lieferungen und Leistungen oder auf einzelne Kunden und Lieferanten bezieht.

### **Praktische Hinweise:**

- Grundsätzlich kann in Betracht gezogen werden, die restlichen Meldungen für 2014 (November und Dezember bzw. viertes Quartal) mit der bisherigen Vorgehensweise einzureichen. Für die Lieferungen und Leistungen ab 2015 kann dann die Jahresmeldung erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schwelle von Euro 500, unter welcher bislang einzelne Lieferungen und Leistungen nicht zu erfassen waren, wegfällt. Sofern somit die Gesamtschwelle von Euro 10.000 überschritten wird, sind auch diese geringfügigen Geschäftsvorfälle zu erfassen.

Frangart, Dezember 2014